

Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstandes/Verwaltungsrats
I. Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat		
I. 1	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung. • Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse durch die Geschäftsleitung. • Einhaltung der Verschwiegenheit Dritter über Geschäftsangelegenheiten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstand und Verwaltungsrat haben eng und vertrauensvoll zum Wohle der IBB zusammengearbeitet. • Alle wesentlichen Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden vom Vorstand zeitnah offengelegt. • Die außerhalb der Organe stehenden Personen wurden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.
I. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen des Aufsichtsrats. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Verwaltungsrat hat seine Sitzungen grundsätzlich unter Beteiligung des Vorstandes abgehalten.
I. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, ihre Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und regelmäßige Berichterstattung darüber durch die Geschäftsleitung. • Behandlung von Geschäften grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschl. Änderungen von Bewertungsverfahren im Aufsichtsrat. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die strategischen Unternehmensplanungen wurden mit dem Verwaltungsrat abgestimmt; der Vorstand hat regelmäßig über den Umsetzungsstand berichtet. • Der Vorstand hat alle Geschäfte von grundlegender Bedeutung dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorgelegt. Neben den Regelungen in der Satzung lag eine durch den Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand vor.
I. 4	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat über alle relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance unter Beifügung von Dokumenten mindestens 2 Wochen vor Sitzungs- oder Entscheidungsterminen. • Darstellung der Soll/Ist-Situation und Gründe von Abweichungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorstand ist seiner Berichtspflicht regelmäßig und in schriftlicher Form unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen; der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente war ausreichend. • Soll/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt; Maßnahmen eventuell erforderlicher Gegensteuerung wurden in umsetzungsfähiger Form vorgeschlagen.
I. 5	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters und Aufsichtsrats. • D&O-Versicherung für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstand und Verwaltungsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; sie haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandes bzw. Verwaltungsrats gewahrt. • Eine D&O-Versicherung ist mit Selbstbehalt für Vorstand und ohne Selbstbehalt für die Mitglieder des Verwaltungsrats abgeschlossen worden.
II. Vorstand		
II. 1	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht, dem Unternehmensinteresse zu dienen und eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorstand hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet; das Unternehmen benachteiligende

	<ul style="list-style-type: none"> betreiben. • Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. • Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. • Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wurde vom Vorstand Sorge getragen. • Das Unternehmen verfügt über ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.
II. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung. • Festlegung der Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. • Es wurde ein Vorstandsvorsitzender bestimmt. Eine Beschlussmehrheit ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt.
II. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Vergütungsregelungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung. • Abschluss von Zielvereinbarungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung. • Veröffentlichung der Einzelvergütung. • Beachtung der Regularien zum Abfindungs-Cap. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vergütung des Vorstandes erfolgte auf Basis eines Jahresgehaltes (Fixum) und einer Erfolgsvergütung. Über die Vergütungsregelungen wurde gemäß Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse im Arbeitsausschuss beraten und entschieden. • Im Geschäftsjahr 2010 wurde zwischen dem Vorstand der IBB und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats Zielvereinbarungen abgeschlossen. • Die Vergütung jedes Vorstandsmitglieds wird im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert unter Angabe der Bestandteile ausgewiesen. • Auf die Einhaltung des Abfindungs-Caps wurde geachtet.

III. Verwaltungsrat

III. 1	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats aus Satzung und Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung; ggf. weitere Zustimmungsbindungen. • Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Verwaltungsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat wahrgenommen. Der Verwaltungsrat wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen und sah keinen ergänzenden Regelungsbedarf. Er hat keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen der Bank. • Der Verwaltungsrat hat eine Geschäftsordnung; sie wurde im Geschäftsjahr 2010 angepasst.
III. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen für die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsleitung: Erst- und Wiederbestellung; Altershöchstgrenzen; Nachfolgeplanung. • Entscheidungsstrukturen im Aufsichtsrat: (i) im Plenum nach/ohne Vorbereitung in einem Ausschuss; (ii) nur in einem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis. 	<ul style="list-style-type: none"> • Anstellungsregelungen sowie Erst- oder Wiederbestellungen von Vorstandsmitgliedern werden im Plenum des Verwaltungsrats nach Vorbefassung im Arbeitsausschuss entschieden. Eine Altershöchstgrenze für Vorstände ist in der Satzung festgelegt. Eine Nachfolgeregelung besteht nicht. • Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen im Plenum, ggf. nach Vorbefassung im Arbeits- oder im Kreditausschuss.
III. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit Geschäftsleitung / Aufsichtsratsvorsitzender und Unterrichtung über für das Unternehmen wichtige Ereignisse. • Unterrichtung des Aufsichtsrats über wichtige Angelegenheiten; Einberufung außerordentlicher Aufsichtsratssitzungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen dem Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Vorstand hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden. Der Vorstand hat den Verwaltungsratsvorsitzenden über besondere Ereignisse unterrichtet. • Über die Unterrichtung des Verwaltungsrats hinaus gab es für den Verwaltungsrat außerhalb der Verwaltungsratssitzungen keine wichtigen Ereignisse, über die der Verwaltungsrat unterrichtet wurde. Es hat eine außerordentliche

		Verwaltungsratssitzung stattgefunden.
III. 4	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschüsse des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompetenzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Erledigung bestimmter Sachthemen und zur Steigerung seiner Effizienz sind vom Verwaltungsrat ein Arbeitsausschuss und Kreditausschuss gebildet worden; diesen wurden durch eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung entsprechende Entscheidungskompetenzen übertragen. Ein Prüfungsausschuss wurde nicht gebildet. Das Plenum des Verwaltungsrats wurde von den Vorsitzenden der Ausschüsse über Inhalt und Ergebnis der Ausschussberatungen unterrichtet.
III. 5	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Aufsichtsratsmandate von Aufsichtsratsmitgliedern. • Funktionen von Aufsichtsratsmitgliedern in Wettbewerbsunternehmen. • Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Verwaltungsratsmitglied hat die maximale Zahl von Aufsichtsratsmandaten erreicht. • Die Verwaltungsratsmitglieder haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt. • Die Vergütung der Mitglieder wurde auf Basis eines Senatsbeschlusses geregelt, Sonderleistungen wurden nicht gezahlt. Die Gesamtvergütungen werden im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen.
III. 6	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage der Zielvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat die zwischen ihm und der Geschäftsleitung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung dem Arbeitsausschuss zur Beurteilung vorgelegt.
III. 7. und 8	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Verwaltungsratsmitglied hat weniger als an der Hälfte der Verwaltungsratssitzungen teilgenommen. Im Geschäftsjahr hat sich der Verwaltungsrat keiner Effizienzprüfung unterzogen, da diese unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nur alle drei Jahre durchgeführt wird.

IV. Interessenkonflikte

IV. 1	<ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung. • Vorteilsannahmen und Vorteilsgewährung der Geschäftsleitung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitglieder des Vorstandes haben die Regeln des Wettbewerbsverbots beachtet. • Die Mitglieder des Vorstands haben weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Dem Vorstand ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten der IBB bekannt geworden.
IV. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrung des Unternehmensinteresses. • Persönliche Interessen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstand und Verwaltungsrat haben die Interessen der IBB gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.
IV. 3 und 4	<ul style="list-style-type: none"> • Entstehung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats. 	<ul style="list-style-type: none"> • Interessenkonflikte haben nicht bestanden.
IV. 5	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäfte mit dem Unternehmen auf der unmittelbaren/mittelbaren Ebene der Geschäftsleitung. • Geschäfte mit dem Unternehmen auf der Ebene von 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäfte mit der IBB durch Mitglieder des Vorstandes oder ihnen nahestehende Personen oder ihnen persönlich nahestehende Unternehmen bestanden nicht und wurden dem Verwaltungsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt; eine Ausnahmeregelung für Geschäfte mit der IBB bestand nicht. • Dem Verwaltungsrat wurden keine Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder

	Mitgliedern des Aufsichtsrats.	sonstige Verträge von Verwaltungsratsmitgliedern mit der IBB zur Zustimmung vorgelegt. Der Verwaltungsrat hat keine auf Einzelfälle bezogenen Verfahrensregelungen für Geschäfte mit der IBB erlassen.
IV. 6	• Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung.	• Ein Vorstandsmitglied hat sechs Aufsichtsratsmandate, ein weiteres ein Aufsichtsratsmandat außerhalb der IBB wahrgenommen. Dem Verwaltungsvorsitzenden wurden diese Nebentätigkeiten zur Zustimmung vorgelegt.
IV. 7	• Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung und an Mitglieder des Aufsichtsrates und an Angehörige.	• Mitgliedern des Vorstandes wurden keine, einem Mitglied des Verwaltungsrats bzw. Angehörigen dieser Organmitglieder wurde ein Darlehen in Höhe von TEUR 12 zu marktüblichen Darlehensbedingungen gewährt.

V. Transparenz

V. 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsachen, etwa des Branchen- und Marktumfeldes im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, mit für die Jahresplanung/für die Mittel- bis Langfristplanung nicht unwesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf. • Informationen über das Unternehmen im Internet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsachen im Tätigkeitsbereich der IBB, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden. • Unternehmensinformationen (z. B. der Geschäftsbericht der Bank) werden auch über das Internet veröffentlicht.
-------------------	---	--

VI. Rechnungslegung

VI. 1 bis 3	<ul style="list-style-type: none"> • Fristen für Jahresabschluss (90 Tage nach Geschäftsjahresende) und Zwischenberichte (Quartalsberichte 30 Tage nach Ende des Berichtszeitraums) des Unternehmens gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen unter Angabe der vom Unternehmen gehaltenen Beteiligungen. • Erörterung der Zwischenberichte 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Jahresabschluss wurde unter Benennung der Beteiligungsunternehmen der IBB entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt und dem Senat vorgelegt. Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss wurden in der Bilanzsitzung des Verwaltungsrats am 30. März 2011 festgestellt bzw. gebilligt. Die Veröffentlichung von Quartalsberichten ist nicht vorgesehen. • Zwischenberichte wurden vom Verwaltungsrat mit dem Vorstand regelmäßig erörtert.
--------------------	---	---

VII. Abschlussprüfung

VII. 1	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen des Abschlussprüfers, seiner Organe und Prüfungsleiter einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits. • Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, im vorausgegangenen Geschäftsjahr bzw. bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt. • Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Abschlussprüfer im Fall vorliegender/ entstehender 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Verwaltungsrat hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen - auch nicht mit Organen des Abschlussprüfers - und der IBB, respektive seinen Organmitgliedern, bestanden; an der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel. • Der Abschlussprüfer ist vom Rechnungshof von Berlin beauftragt worden, den Verwaltungsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe
---------------	---	--

	Befangenheitsgründe.	unverzüglich zu unterrichten; der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.
VII. 2	• Erteilung des Prüfungsauftrags und Honorarvereinbarung	• Der Rechnungshof von Berlin hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.
VII. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung. • Feststellung von Tatsachen durch den Abschlussprüfer, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Abschlussprüfer hat mit dem Verwaltungsrat vereinbart, ihn über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse zu unterrichten. • Dem Abschlussprüfer sind keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit dieser abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben. Für die Abschlussprüfung 2010 hat der Abschlussprüfer bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung über keine wesentlichen Feststellungen oder Vorkommnisse berichtet.
VII. 4	• Teilnahme des Abschlussprüfers an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss.	• Der Abschlussprüfer wird an den Beratungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teilnehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichten.

Berlin, 09.02.2011

Für den Verwaltungsrat

Harald Wolf

Berlin, 07.02.2011

Für den Vorstand

Ulrich Kissing